

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



BSpG 1 K 06-2024

Beschluss

In dem Verfahren der

H., vertreten durch den 1. Vorstand

(Einspruchsführer)

gegen
den

Deutschen Handballbund e.V. mit dem Sitz in Dortmund, Strobelallee 56, 44139 Dortmund,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied

(Einspruchsgegner)

wegen Einspruchs gegen die Bescheide Nrn. 2798 und 2799 des Einspruchsgegners

ergeht am

16. Juni 2024

durch den Vorsitzenden des Bundessportgerichts 1. Kammer folgender

Beschluss:

- I. Der Einspruch wird als unzulässig verworfen.
- II. Der Einspruchsführer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, und zwar in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Rechtsbehelfsgebühr. Die überzahlte Einspruchsgebühr ist dem Einspruchsführer nach Abzug der entstandenen Auslagen zurückzuerstatten. Die Höhe der Auslagen setzt die Geschäftsstelle fest.

Gründe:

Der Einspruch wurde zwar frist-, indes nicht formgerecht eingelegt. Er ist daher (zwingend) durch Beschluss zu verwerfen, § 47 Abs. 1 S. 1 RO.

1.

Gem. § 37 Abs. 2 S. 1 der Rechtsordnung des DHB (RO) ist neben der vom Einspruchsführer geleisteten Einspruchsgebühr ein Auslagenvorschuss (in Höhe von 400 EUR, vgl. § 44 Abs. 4 RO) zu leisten. Nach § 37 Abs. 2 S. 3 RO sind Anträge, für die nicht Gebühren und Auslagenvorschüssen geleistet werden, unzulässig.

Gem. § 44 Abs. 2 RO ist der Auslagenvorschuss von 400 EUR gleichzeitig mit der Gebühr von 500 EUR (§ 44 Abs. 1 RO) zu leisten. Ein Auslagenvorschuss wurde nicht geleistet, der Formmangel kann nicht etwa durch spätere Zahlung geheilt werden, wie z.B. eine Heilung bei Fristversäumnis in den engen Grenzen des § 43 RO möglich ist.

Wegen dieses Formmangels kann offen bleiben, ob die Einspruchsschrift überhaupt die erforderlichen Unterschriften gem. § 37 Abs. 2 RO enthält.

Auch wenn Ausführungen in der Sache nicht erforderlich sind, ergeht folgender

Hinweis

nach vorläufiger Einschätzung der Rechtslage durch den Vorsitzenden:

Durch die Eintragung von 15 B-Jugend-Spielern im Spielbericht liegt ein objektiver Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen vor, der die ausgesprochenen Sanktionen nach sich zieht. Auch wenn andere Äußerungen im Raum gestanden haben sollten, ändert dies nichts daran, dass auch für den Einspruchsführer hätte erkennbar sein müssen, dass Durchführungsbestimmungen, die für alle teilnehmenden Vereine an einer (Qualifikations-)runde gleich sind und vorab erlassen werden, nicht durch E-Mails, Telefonate oder What's App Nachrichten ohne entsprechende allgemeine Bekanntmachung geändert werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig; diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses entsprechend den Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB einzulegen beim Vorsitzenden (sportgericht_1@dhb.de; info@dhb.de). Auf § 37 RO wird hingewiesen. Es entscheidet die zunächst angerufene Rechtsinstanz, also das Bundessportgericht, 1. Kammer.

München, den 15.06.2024

gez. Vorsitzender